

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996

über den Handel und die Zusammenarbeit

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits

und der Republik Korea andererseits

A. Zielsetzung

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Rahmenabkommens geschaffen werden. Mit dem Abkommen sollen die Handelskooperation sowie die handelspolitische Zusammenarbeit mit Blick auf eine umfassende Handelsliberalisierung nach den Erfordernissen der WTO intensiviert, die wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie die industrielle Kooperation ausgebaut und die Unternehmenszusammenarbeit und die Investitionsvorhaben gefördert sowie das gegenseitige Verständnis verbessert werden.

B. Lösung

Das Abkommen bedarf der Zustimmung bzw. Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten der EG durch ihren Finanzierungsanteil an dem jeweiligen EG-Haushalt beteiligt (zur Zeit ca. 30%). Bei einer gegenseitigen Liberalisierung der Handelsbeziehungen mit der Republik Korea ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar, welche Einnahmeveränderungen für die EG entstehen könnten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht.

Die beabsichtigte Liberalisierung bewirkt finanziell eine Entlastung der betroffenen Wirtschaft, die jedoch nicht quantifizierbar ist.

Auswirkungen auf die Umwelt und Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Von der Ausführung dieses Gesetzes können sich wegen der angestrebten Erleichterungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs positive Auswirkungen auf Einzelpreise ergeben. Ihr Ausmaß läßt sich nicht abschätzen, dürfte jedoch in Anbetracht der Gewichtung nicht zu Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, führen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (432) – 651 09 – Korea 1/99

Bonn, den 22. Juni 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
53113 Bonn

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996
über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik
Korea andererseits

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 739. Sitzung am 11. Juni 1999 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf

**Gesetz
zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996
über den Handel und die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Korea andererseits**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. Oktober 1996 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Rahmenabkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für die regelmäßigen Sitzungen des Gemischten Kooperationsausschusses fallen Kosten an. Das sind insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten für Dolmetscher. Diese Kosten werden entweder von der Republik Korea oder von der Europäischen Gemeinschaft übernommen. Eine genaue Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des Abkommens nicht möglich. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die kleinen und mittleren Unternehmen ist das Abkommen kostenneutral.

Auswirkungen auf die Umwelt und Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Von der Ausführung dieses Gesetzes können sich wegen der angestrebten Erleichterungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs positive Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau ergeben. Ihr tatsächliches Ausmaß läßt sich nicht abschätzen.

**Rahmenabkommen
über den Handel und die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Korea andererseits**

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und
die Europäische Gemeinschaft
einerseits, und
die Republik Korea
andererseits,

eingedenk der traditionell freundschaftlichen Bindungen zwischen der Republik Korea, der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten,

in Bestätigung des Eintretens der Vertragsparteien für die demokratischen Grundsätze und die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind,

in Bekräftigung ihres Wunsches, einen regelmäßigen politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea einzurichten, der auf gemeinsamen Werten und Zielvorstellungen beruht,

in der Erkenntnis, daß das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) eine bedeutende Rolle bei der Förderung des Welthandels im allgemeinen und des bilateralen Handels im besonderen gespielt hat und daß die Republik Korea und die Europäische Gemeinschaft gleichermaßen für die Grundsätze des Freihandels und der Marktwirtschaft eintreten, auf denen dieses Abkommen beruht,

in Bestätigung der Verpflichtung der Republik Korea, der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, ihre durch die Ratifikation des Übereinkommens zur Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen,

eingedenk der Notwendigkeit, zur vollständigen Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT beizutragen und alle Regeln des Welthandels auf transparente und nichtdiskriminierende Weise anzuwenden,

in der Erkenntnis der Bedeutung einer Stärkung des bestehenden Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie in Anbetracht ihres gemeinsamen Willens, ihre Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der natürlichen Umwelt und des beiderseitigen Vorteils zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

in dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wachstum und eine Diversifizierung des Handels sowie für die wirtschaftliche Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu schaffen,

in der Überzeugung, daß es für die Vertragsparteien von Vorteil sein wird, ihre Beziehungen zu institutionalisieren und auf wirtschaftlichem Gebiet zusammenzuarbeiten, da eine solche Zusammenarbeit zu einer Förderung des Handels und der Investitionen beitragen würde,

eingedenk der Bedeutung, die Beteiligung der direkt betroffenen Personen und Einheiten, insbesondere der Wirtschaftsteilnehmer und ihrer repräsentativen Vereinigungen, an der Zusammenarbeit zu fördern –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

das Königreich Belgien:

Erik Derycke,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Dänemark:

Niels Helveg Petersen,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Bundesrepublik Deutschland:

Werner Hoyer,
Staatsminister, Auswärtiges Amt,

die Griechische Republik:

Georgios Papandreou,
Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Spanien:

Abel Matutes,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Französische Republik:

Michel Barnier,
Beigeordneter Minister beim Minister für auswärtige Angelegenheiten, zuständig für europäische Angelegenheiten,

Irland:

Gay Mitchell,
Staatsminister für europäische Angelegenheiten im Amt des Premierministers (Taoiseach),

die Italienische Republik:

Lamberto Dini,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Großherzogtum Luxemburg:

Jacques F. Poos,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich der Niederlande:

Hans van Mierlo,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik Österreich:

Wolfgang Schüssel,
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,

die Portugiesische Republik:

Jaime Gama,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

die Republik Finnland:

Tarja Halonen,
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,

das Königreich Schweden:

Lena Hjelm-Wallén,
Ministerin für auswärtige Angelegenheiten,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

David Davis,
Staatsminister, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen,

die Europäische Gemeinschaft:

Dick Spring,
Minister für auswärtige Angelegenheiten (Irland),
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union,
Sir Leon Brittan,
Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

die Republik Korea:

Ro-Myung Gong,
Minister für auswärtige Angelegenheiten,

diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Grundlage der Zusammenarbeit

Die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind, bilden die Grundlage der Innen- und Außenpolitik der Vertragsparteien und sind wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 2

Ziele der Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zu fördern. Zu den Zielen ihrer Bemühungen gehören insbesondere:

- a) Intensivierung und Diversifizierung des Handels sowie Aufnahme einer handelspolitischen Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil;
- b) Aufnahme einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit sowie der industriellen Zusammenarbeit;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen durch eine Förderung der Investitionen auf beiden Seiten und durch eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses.

Artikel 3

Politischer Dialog

Zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet, der auf gemeinsamen Werten und Zielvorstellungen beruht. Dieser Dialog wird nach den in der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Union und der Republik Korea zu diesem Thema vereinbarten Verfahren geführt.

Artikel 4

Meistbegünstigung

Im Einklang mit ihren Rechten und Pflichten im Rahmen der WTO verpflichten sich die Vertragsparteien, einander die Meistbegünstigung zu gewähren.

Artikel 5

Handelspolitische Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Förderung einer möglichst weitreichenden Entwicklung und Diversifizierung des gemeinsamen Handels zu ihrem beiderseitigen Vorteil.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verbesserung der Marktzugangsbedingungen. Sie gewährleisten, daß die angewandten Zollsätze nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung festgelegt werden, und berücksichtigen dabei verschiedene Gegebenheiten einschließlich der Lage des Binnenmarktes der einen Vertragspartei und der Ausführinteressen der anderen Vertragspartei. Sie verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen in diesem Bereich auf die Beseitigung von Handelsschranken hinzuwirken, indem sie insbesondere nichttarifliche Hemmnisse rechtzeitig beseitigen und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz treffen.

(2) Die Vertragsparteien verfolgen eine Politik, die auf folgendes abzielt:

- a) Multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels, die für beide Seiten von Interesse sind und das künftige Vorgehen der WTO einschließen. Dazu arbeiten sie auf internationaler und bilateraler Ebene bei der Lösung handelspolitischer Probleme von gemeinsamem Interesse zusammen;
- b) Förderung des Informationsaustausches zwischen Wirtschaftsteilnehmern und industrielle Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zur Diversifizierung und Ausweitung des Handels;
- c) Prüfung und Empfehlung von Absatzförderungsmaßnahmen als Beitrag zur Ausweitung des Handels;
- d) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Zollverwaltungen der Europäischen Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und Koreas;
- e) Verbesserung des Marktzugangs für gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Fischereierzeugnisse;
- f) Verbesserung des Marktzugangs für Dienstleistungen, wie Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen;
- g) Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Normen und technische Vorschriften;
- h) wirksamer Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums;
- i) Durchführung von Handels- und Investitionsmissionen;
- j) Veranstaltung von allgemeinen Ausstellungen und Fachmessen.

(3) Die Vertragsparteien fördern den lautereren Wettbewerb im Wirtschaftsleben, indem sie ihre einschlägigen Gesetze und Vorschriften in vollem Umfang durchsetzen.

(4) Entsprechend ihren Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen der WTO gewährleisten die Vertragsparteien die Teilnahme an Beschaffungsverträgen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit.

Sie führen ihre Gespräche fort, die auf eine weitergehende gegenseitige Öffnung ihrer jeweiligen Beschaffungsmärkte auf anderen Sektoren, wie der Telekommunikation, abzielen.

Artikel 6

Landwirtschaft und Fischerei

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, einschließlich Gartenbau und Marikultur. Auf der Grundlage der Gespräche über ihre jeweilige Landwirtschafts- und Fischereipolitik prüfen die Vertragsparteien:

- a) die Möglichkeiten für einen verstärkten Handel mit Agrar- und Fischereierzeugnissen;
- b) die Auswirkung von Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz und Umweltschutz auf den Handel;

- c) den Zusammenhang zwischen der Landwirtschaft und der ländlichen Umgebung;
- d) die Forschung in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, einschließlich Gartenbau und Marikultur.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Erzeugnisse und Dienstleistungen in der zugehörigen landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrie.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der WTO und sind bereit, auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien Konsultationen aufzunehmen, um die Vorschläge der anderen Vertragspartei zur Anwendung und Angleichung der Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz und Pflanzenschutz zu erörtern, wobei sie die in anderen internationalen Organisationen wie der OIE, der IPPC und dem Codex Alimentarius vereinbarten Standards berücksichtigen.

Artikel 7

Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Ziel des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis und auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels anzustreben.

- a) Die vorstehende Bestimmung berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen, wie er von der einen oder von der anderen Vertragspartei angewandt wird. Nichtkonferenz-Reedereien dürfen mit einer Konferenz-Reederei im Wettbewerb stehen, sofern sie den Grundsatz des lautereren Wettbewerbs auf kaufmännischer Basis beachten.
- b) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Eintreten für die Herstellung eines lautereren und freien Wettbewerbs beim Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern. Infolgedessen wird die Republik Korea alles Notwendige veranlassen, um die bestehende Ladungsreservierung bezeichneter Massengüter für unter koreanischer Flagge fahrende Schiffe innerhalb eines Übergangszeitraums abzuschaffen, der am 31. Dezember 1998 endet.

(2) Zur Verwirklichung des Ziels des Absatzes 1

- a) nehmen die Vertragsparteien in künftige bilaterale Abkommen mit Drittländern über den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern und den Linienverkehr keine Ladungsanteilvereinbarungen auf, wenn nicht der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß Linienreedereien der einen oder der anderen Vertragspartei sonst keinen tatsächlichen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten;
- b) setzen die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens keine administrativen, technischen und gesetzgeberischen Maßnahmen um, die Diskriminierungen zwischen ihren eigenen Staatsangehörigen oder Unternehmen und denjenigen der anderen Vertragspartei bei der Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr bewirken könnten;
- c) gewähren die Vertragsparteien den von Staatsangehörigen oder Unternehmen der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen eine Behandlung, die hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Infrastruktur dieser Häfen und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie der diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, der Zollerleichterungen, der Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen nicht weniger günstig ist als die den eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(3) Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Zugang zum internationalen Seeverkehrsmarkt unter anderem das Recht internationaler Seeverkehrsunternehmen einer jeden Vertragspartei, Haus-Haus-Beförderungsdienstleistungen anzubieten, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und zu diesem Zweck mit lokalen Verkehrsunternehmen anderer Verkehrsträger als des Seeverkehrs im Gebiet der anderen Vertragspartei unbeschadet der geltenden Beschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit im Güter- und Personenverkehr auf diesen anderen Verkehrsträgern direkt Verträge zu schließen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft und koreanische Unternehmen. Nutznießer der Bestimmungen dieses Artikels sind auch Reedereien, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder der Republik Korea niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder der Republik Korea kontrolliert werden, falls ihre Schiffe in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in der Republik Korea gemäß ihren jeweiligen Vorschriften registriert sind.

(5) Das Problem der Ausübung der Tätigkeit von Schiffsmaklern in der Europäischen Gemeinschaft und in der Republik Korea wird gegebenenfalls durch spezifische Abkommen geregelt.

Artikel 8

Schiffbau

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Zusammenarbeit im Bereich des Schiffbaus, um faire und wettbewerbsorientierte Marktbedingungen zu fördern, und nehmen das starke strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Markttendenz zur Kenntnis, die die Schiffbauindustrie weltweit in eine Notsituation bringen. Daher treffen die Vertragsparteien im Einklang mit dem OECD-Übereinkommen über den Schiffbau keine Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Schiffbauindustrie, die den Wettbewerb verzerren würden oder es ihrer Schiffbauindustrie ermöglichen würden, künftigen schwierigen Situationen zu entgehen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien Konsultationen betreffend die Umsetzung des OECD-Übereinkommens über den Schiffbau sowie den Informationsaustausch über die Entwicklung des Weltmarktes für Schiffe und Schiffbau und jedes andere auf diesem Sektor auftretende Problem aufzunehmen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Vertreter der Schiffbauindustrie als Beobachter zu diesen Konsultationen einzuladen.

Artikel 9

Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum sowie wirksamer Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum bis zum 1. Juli 1996 umzusetzen¹⁾.

(3) Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung, die sie den in multilateralen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum enthaltenen Verpflichtungen beimessen. Die Vertragsparteien bemühen sich, so schnell wie möglich den Übereinkommen im Anhang beizutreten, denen sie nicht beigetreten sind.

¹⁾ Für die Republik Korea mit Ausnahme des Gesetzes über die Anwendung chemischer Stoffe in der Landwirtschaft, das am 1. Januar 1997 in Kraft tritt, und dem Saatgutwirtschaftsgesetz sowie dem Gesetz über den Schutz geographischer Angaben, die vorbehaltlich des Gesetzgebungsverfahrens spätestens am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Artikel 10

Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfung

(1) Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen fördern die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und gemäß ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Anwendung international anerkannter Normen und Konformitätsprüfungssysteme.

Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere:

- a) den Austausch von Informationen und Sachverständigen in den Bereichen Normen, Zulassung, Maßeinheiten und Zertifizierung sowie, soweit angebracht, die gemeinsame Forschung;
- b) die Förderung des Austausches und von Kontakten zwischen Fachorganisationen und -einrichtungen auf diesen Gebieten;
- c) sektorbezogene Konsultationen;
- d) die Zusammenarbeit im Bereich des Qualitätsmanagements;
- e) die Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, insbesondere durch den Abschluß eines Abkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsprüfungsergebnissen, als Methode zur Förderung des Handels und zur Vermeidung jeglicher Störungen, die seiner Entfaltung entgegenstehen;
- f) die Teilnahme und Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte im Hinblick auf eine Förderung der Festlegung harmonisierter Normen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die Normen und Konformitätsprüfungsmaßnahmen kein unnötiges Handelshemmnis darstellen.

Artikel 11

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, den Austausch von Informationen über Handelsmaßnahmen zu fördern.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die andere Vertragspartei rechtzeitig über die Anwendung von Maßnahmen zu unterrichten, mit denen angewandte Meistbegünstigungs-Einfuhrzölle, die sich auf die Ausfuhren der anderen Vertragspartei auswirken, geändert werden.

Jede Vertragspartei kann Konsultationen über Handelsmaßnahmen beantragen. Wird ein solcher Antrag gestellt, finden die Konsultationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt statt mit dem Ziel, so schnell wie möglich eine für beide Seiten annehmbare, konstruktive Lösung zu finden.

(2) Jede Vertragspartei erklärt sich bereit, die andere Vertragspartei über die Einleitung von Antidumpingverfahren gegen Erzeugnisse der anderen Vertragspartei zu unterrichten.

Im Einklang mit den WTO-Übereinkommen über Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen prüfen die Vertragsparteien wohlwollend die Vorstellungen einer der Vertragsparteien zu Antidumping- und Antisubventionsverfahren und bieten ausreichend Gelegenheit zu Konsultationen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, gegenseitige Konsultationen über etwaige Streitfragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens abzuhalten. Derartige Konsultationen finden sobald wie möglich statt, wenn eine der Vertragsparteien einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die ersuchende Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen für eine ausführliche Prüfung der Situation zur Verfügung. In diesen Konsultationen soll eine möglichst baldige Lösung des Handelsstreits angestrebt werden.

(4) Dieser Artikel berührt weder die internen Verfahren einer jeden Vertragspartei für die Annahme und Änderung von Handelsmaßnahmen noch die im Rahmen der WTO-Übereinkommen vorgesehenen Notifikations-, Konsultations- und Streitbeilegungsmechanismen.

Artikel 12**Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien fördern unter Berücksichtigung ihres beiderseitigen Interesses und ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Strategien und Ziele die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit in allen Bereichen, die sie für geeignet halten.

(2) Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere auf folgendes ab:

- die Förderung des Informationsaustausches zwischen Wirtschaftsteilnehmern und die Entwicklung und Verbesserung bestehender Netze bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Schutzes persönlicher Daten,
- die Anregung eines Informationsaustausches über die Bedingungen für eine Zusammenarbeit auf dem Dienstleistungssektor und im Bereich der Informationsinfrastrukturen,
- die Förderung von Investitionen, die für beide Seiten von Vorteil sind, und Schaffung eines günstigen Investitionsklimas,
- die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds und des Geschäftsklimas.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele bemühen sich die Vertragsparteien unter anderem um

- a) die Diversifizierung und Intensivierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;
- b) die Einrichtung branchenspezifischer Zusammenarbeit;
- c) die Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen;
- d) die Förderung des nachhaltigen Wachstums ihrer Volkswirtschaften;
- e) die Förderung von Produktionsweisen, die nicht umweltschädlich sind;
- f) die Förderung des Investitions- und Technologiefusses;
- g) die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Kenntnis des jeweiligen betrieblichen Umfelds.

Artikel 13**Drogen und Geldwäsche**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Wirksamkeit und die Effizienz von Strategien und Maßnahmen zu erhöhen, mit denen verhindert werden soll, daß Betäubungsmittel und psychotrope Substanzen widerrechtlich hergestellt, beschafft und gehandelt werden, einschließlich der Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen, sowie um die Verhütung und Reduzierung der Nachfrage nach Drogen zu fördern. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich beruht auf gegenseitigen Konsultationen und enger Koordinierung der Ziele und Maßnahmen in den verschiedenen mit dem Drogenmißbrauch zusammenhängenden Bereichen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß energische Anstrengungen und eine Zusammenarbeit erforderlich sind, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt auf die Festlegung geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche ab, wobei die einschlägigen Normen internationaler Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), berücksichtigt werden.

Artikel 14**Zusammenarbeit
in Wissenschaft und Technik**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer Wissenschaftspolitik eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik

zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstrecken sich die Bemühungen der Vertragsparteien insbesondere auf die Förderung

- des Austausches von Informationen und Know-how in den Bereichen Wissenschaft und Technik,
- des Dialogs über die Erarbeitung und Umsetzung der jeweiligen Forschungs- und Technologiepolitik,
- der Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik sowie in den Technologien und Wirtschaftszweigen, die die Interoperabilität auf dem Weg zur globalen Informationsgesellschaft betreffen,
- der Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Umweltschutz,
- der Zusammenarbeit in Sektoren der Wissenschaft und Technik, die von gemeinsamem Interesse sind.

(2) Zur Erreichung der Ziele ihrer jeweiligen Politik bemühen sich die Vertragsparteien unter anderem um folgendes:

- Austausch von Informationen über Forschungsvorhaben in den Bereichen Energie, Umweltschutz, Telekommunikation und Informationstechnik sowie Informationsindustrien,
- Förderung der Ausbildung von Wissenschaftlern mit geeigneten Mitteln,
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Vorteil,
- gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, auf denen hochrangige Wissenschaftler beider Seiten zusammenkommen, und
- Ermutigung von Forschern beider Vertragsparteien, in Bereichen von beiderseitigem Interesse gemeinsame Forschung zu betreiben.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Zusammenarbeit und alle gemeinsamen Aktionen in den Bereichen Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Gegenseitigkeit verwirklicht werden.

Die Vertragsparteien kommen überein, die Informationen und das geistige Eigentum, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben, wirksam gegen jeden Mißbrauch und jede unbefugte Verwendung durch andere als die rechtmäßigen Eigentümer zu schützen.

Im Falle der Teilnahme von Einrichtungen, Gremien und Unternehmen einer der Vertragsparteien an spezifischen Programmen der anderen Vertragspartei in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung, wie den Programmen des Allgemeinen Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft, erfolgen diese Teilnahme und die Verbreitung und Verwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse im Einklang mit den von dieser anderen Vertragspartei festgelegten allgemeinen Regeln.

(4) Die Prioritäten der Zusammenarbeit werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird die Teilnahme privater Einrichtungen, Gremien und Unternehmen an Aktivitäten der Zusammenarbeit und spezifischen Forschungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gefördert.

Artikel 15**Zusammenarbeit
im Bereich des Umweltschutzes**

Die Vertragsparteien werden eine Zusammenarbeit aufnehmen, die auf den Schutz und die Erhaltung der Umwelt abzielt. Diese Zusammenarbeit umfaßt folgendes:

- Informationsaustausch über die Umweltpolitik und deren Umsetzung zwischen den zuständigen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den zuständigen Behörden der Republik Korea,
- Informationsaustausch über umweltverträgliche Technologien,
- Austausch von Personal,

- Förderung der Zusammenarbeit in Umweltschutzangelegenheiten, die in den internationalen Gremien erörtert werden, in denen die Europäische Gemeinschaft und die Republik Korea vertreten sind, insbesondere der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung und anderen Gremien, in denen internationale Übereinkünfte über die Umwelt diskutiert werden,
- Erörterung der Fortsetzung von Praktiken der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Agenda 21 und anderer Maßnahmen im Anschluß an die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED),
- Zusammenarbeit bei gemeinsamen Umweltprojekten.

Artikel 16

Energie

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und sind bereit, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab,

- den Grundsatz der Marktwirtschaft durch die Festsetzung der Verbraucherpreise im Einklang mit den Grundsätzen des Marktes zu fördern,
- die Energieversorgung zu diversifizieren,
- neue und erneuerbare Energien zu entwickeln,
- eine rationelle Energienutzung zu erreichen, insbesondere durch eine Förderung des nachfrageorientierten Managements, und
- im Interesse einer effizienten Energienutzung die bestmöglichen Voraussetzungen für den Technologietransfer zu schaffen.

Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien überein, die Durchführung gemeinsamer Studien und Forschungsarbeiten sowie Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung zu fördern.

Artikel 17

Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Information und Kommunikation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Bereichen Information und Kommunikation eine Zusammenarbeit zu schaffen, um unter Berücksichtigung der kulturellen Dimension ihrer beiderseitigen Beziehungen das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- den Austausch von Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Kultur und Information,
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- den Kulturaustausch und
- den akademischen Austausch.

Artikel 18

Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Drittländern

Die Vertragsparteien kommen überein, Informationen über ihre Entwicklungshilfepolitik auszutauschen, um einen regelmäßigen Dialog über die Ziele dieser Politik und über ihre jeweiligen Entwicklungshilfeprogramme in Drittländern einzurichten. Sie prüfen, inwieweit die Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und den bei der Umsetzung dieser Programme geltenden Bedingungen ausgeweitet werden kann.

Artikel 19

Gemischter Kooperationsausschuß

(1) Die Vertragsparteien setzen im Rahmen dieses Abkommens einen Gemischten Ausschuß ein, der aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Republik Korea andererseits besteht. In dem Ausschuß werden Konsultationen abgehalten, um die Umsetzung dieses Abkommens zu erleichtern und dessen allgemeine Ziele zu fördern.

(2) Der Gemischte Ausschuß

- sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens,
- prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien,
- sucht nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten in den Bereichen dieses Abkommens,
- sucht nach Wegen zur Entwicklung und Diversifizierung des Handels,
- tauscht Meinungen aus und unterbreitet Vorschläge zu allen Themen von gemeinsamem Interesse bezüglich des Handels und der Zusammenarbeit, auch zu künftigen Aktionen und den für ihre Durchführung zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- spricht zweckdienliche Empfehlungen zur Expansion des Handels und der Zusammenarbeit aus und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit einer Koordinierung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

(3) Der Gemischte Ausschuß tagt gewöhnlich einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und Seoul. Außerordentliche Tagungen werden auf Antrag einer Vertragspartei abgehalten. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd eine der Vertragsparteien.

(4) Der Gemischte Ausschuß kann spezialisierte Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Unterausschüsse erstatten ihm auf jeder Tagung ausführlich Bericht über ihre Arbeit.

Artikel 20

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, je nach ihren Befugnissen, einerseits, und die Republik Korea andererseits.

Artikel 21

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der Vertragsparteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

Artikel 22

Notifikationen

Die Notifikationen gemäß Artikel 21 werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bzw. beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Korea vorgenommen.

Artikel 23**Nichterfüllung dieses Abkommens**

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden. Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen.

Artikel 24**Zukünftige Entwicklungen**

Die Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen dieses Abkommen erweitern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Vereinbarungen über besondere Wirtschaftszweige oder spezifische Tätigkeiten auszubauen.

Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit

unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Artikel 25**Erklärungen und Anhang**

Die Gemeinsamen Erklärungen und der Anhang zu diesem Abkommen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 26**Geographischer Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Republik Korea andererseits.

Artikel 27**Verbindliche Sprachen**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und koreanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang**Übereinkünfte
über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum
gemäß Artikel 9**

- Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971)
- Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961)
- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979)
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984)
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979)
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989)
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979)
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (Genfer Fassung von 1991)

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7

Jede Vertragspartei gestattet den Reedereien der anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in ihrem Gebiet, um Speditionstätigkeiten auszuüben, und zwar zu Niederlassungs- und Betriebsbedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die sie ihren eigenen Unternehmen oder den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen eines Drittlandes gewährt, falls letztere die günstigeren Bedingungen sind.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das „geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere folgendes umfaßt: das Urheberrecht einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen und die verwandten Schutzrechte, die Patente, die gewerblichen Muster, die geographischen Bezeichnungen einschließlich der Herkunftsbezeichnungen, die Warenzeichen und die Dienstleistungsmarken, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10a der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz geheimer Informationen über Know-how.

Gemeinsame Auslegungserklärung zu Artikel 23

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Zwecke der richtigen Auslegung und der praktischen Anwendung die in Artikel 23 genannten „besonders dringenden Fälle“ die Fälle erheblicher Verletzung des Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Eine erhebliche Verletzung des Abkommens ist

- a) die von den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht gedeckte Ablehnung der Erfüllung des Abkommens oder
- b) der Verstoß gegen den in Artikel 1 niedergelegten wesentlichen Bestandteil des Abkommens.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß unter dem Begriff „geeignete Maßnahmen“ in Artikel 23 Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstehen sind.

Einseitige Erklärungen

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 8

Die Europäische Gemeinschaft äußert ihre Besorgnis über die Probleme, die durch die gegenwärtige Tendenz der Ausweitung der Schiffbaukapazität auf dem Weltmarkt ausgelöst wurden und vermutlich noch ausgelöst werden, und mißt diesen Problemen große Bedeutung bei.

In diesem Zusammenhang möchte sie an den Inhalt der Erklärung erinnern, die sie anlässlich des Abschlusses der Verhandlungen über das OECD-Übereinkommen über den Schiffbau am 21. Dezember 1994 in Paris abgab und die in bezug auf diesen Punkt weiterhin volle Gültigkeit besitzt.

Die Europäische Gemeinschaft fordert die Republik Korea auf, mit der Europäischen Gemeinschaft und anderen Unterzeichnern des OECD-Übereinkommens über den Schiffbau zusammenzuarbeiten, um das starke strukturelle Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltschiffbaumarkt mit angemessenen Mitteln zu verringern.

Erklärung der Republik Korea zu Artikel 7 Absatz 2

Die Republik Korea erklärt zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a (Seeverkehr), daß sie die Aufnahme von Ladungsanteilvereinbarungen in künftige bilaterale Abkommen mit einem bestimmten Drittland über den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern nur dann gestatten wird, wenn der außergewöhnliche Umstand gegeben ist, daß koreanische Reedereien sonst keinen Zugang zum Verkehr von und nach dem betreffenden Drittland hätten.

Auslegungserklärung

Erklärung der Republik Korea zu Artikel 9 Absatz 2

Die Formulierung „Gesetz über den Schutz geographischer Angaben, das vorbehaltlich des Gesetzgebungsverfahrens spätestens am 1. Juli 1998 in Kraft tritt“ ist dahin auszulegen, daß die Republik Korea spätestens am 1. Juli 1998 alle rechtlich bindenden Maßnahmen ergreifen wird, die erforderlich sind, um den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über TRIPs in bezug auf den Schutz geographischer Angaben zu genügen.

Denkschrift zum Rahmenabkommen

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - A. Vorgeschichte und Würdigung des Abkommens
 - B. Systematik des Abkommens
- II. Besonderes
 - C. Inhalt des Abkommens

I. Allgemeines

A. Vorgeschichte und Würdigung des Abkommens

Das nichtpräferenzielle Rahmenabkommen EU – Republik Korea wurde am 28. Oktober 1996 in Luxemburg von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Korea unterzeichnet und vom koreanischen Parlament am 19. November 1996 ratifiziert. Der Vertrag basiert auf dem Mandat des EG-Rates vom 8. März 1995. Das Abkommen wurde am 26. Januar 1996 in Brüssel paraphiert.

Die Bundesregierung sieht, wie die Gemeinschaft insgesamt, in der Republik Korea einen wirtschaftlich und politisch besonders wichtigen Partner in Asien. Das Rahmenabkommen berücksichtigt die im Asien-Konzept der Bundesregierung von 1993 enthaltenen Positionen. Es steht auch im Einklang mit der im Dezember 1995 auf dem EU-Gipfel in Essen verabschiedeten EU–Asien-Strategie. Es trägt dem fortgeschrittenen Entwicklungsstand Koreas Rechnung. Das Land wurde 1997 als 29. Mitglied in die OECD aufgenommen. Es spielt eine aktive Rolle im Rahmen der WTO. Es ist eines der wichtigsten Schwellenländer geworden.

Die Unterzeichnung des Abkommens stellt einen bedeutenden Schritt für den weiteren Ausbau und die künftige Vertiefung zwischen der EG und der Republik Korea dar. Durch das Abkommen werden diese Beziehungen zum ersten Mal auf eine langfristige vertragliche Grundlage gestellt.

Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags vom 28. Oktober 1996 in Luxemburg haben die EG und der Republik Korea auch eine „Gemeinsame Erklärung“ zum politischen Dialog unterzeichnet. Ziel dieser Erklärung ist es, den politischen Meinungsaustausch zu intensivieren, zu verbreitern und zu vertiefen sowie die Modalitäten für einen Austausch und für Konsultationen festzulegen.

Bei dem Rahmenabkommen handelt es sich um ein „gemischtes Abkommen“, d.h. die Bestimmungen des Abkommens fallen sowohl in die Zuständigkeit der EG als auch ihrer Mitgliedstaaten. Daher muß das Abkommen nicht nur von der Gemeinschaft, sondern auch von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Das Abkommen bildet eine solide Grundlage für die Erweiterung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Da es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt, müssen allerdings die im einzelnen verabredeten Bereiche im weiteren zwischen den Vertragsparteien noch mit konkretem Leben gefüllt werden.

Auch enthält der Vertrag einen Katalog von Themen, der sich am fortgeschrittenen Entwicklungsstand der koreani-

schen Volkswirtschaft orientiert und damit inhaltlich über das hinausgeht, was die EG mit wirtschaftlich weniger entwickelten Drittländern üblicherweise vereinbart hat.

Der Wortlaut des Abkommens stützt sich weitgehend auf Standardformulierungen, wie sie auch in anderen Rahmenabkommen zu Handel und Zusammenarbeit der EG mit Drittstaaten Verwendung gefunden haben. Der Vertrag enthält Menschenrechtsbestimmungen, die den in anderen vergleichbaren Abkommen der von der EG mit Drittstaaten in jüngster Zeit geschlossenen gemischten Abkommen ähnlich ist. In der Vereinbarung gewähren die Vertragsparteien einander auch die Meistbegünstigung.

Ziel des Rahmenabkommens ist insbesondere:

- die Handelskooperation sowie die handelspolitische Zusammenarbeit mit Blick auf eine umfassende Handelsliberalisierung nach den Erfordernissen der WTO zu intensivieren,
- die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit sowie der industriellen Kooperation auszubauen,
- die Unternehmenszusammenarbeit und Investitionsvorhaben zu fördern sowie das gegenseitige Verständnis zu verbessern.
- Das Rahmenabkommen erfaßt ferner die Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft, Fischerei, Seeverkehr, Schiffbau, Schutz geistigen Eigentums, technische Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfung, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und der Geldwäsche, Wissenschaft und Technik, Umweltschutz sowie Energie und Kultur.
- Es wird ein Gemischter Kooperationsausschuß eingesetzt, der für die praktische Umsetzung des Abkommens sorgen soll.
- Das Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es enthält ferner Bestimmungen für den Fall der Vertragsverletzung und schließlich ist eine Öffnungsklausel für zukünftige Entwicklungen vorgesehen, die es ermöglicht, die Zusammenarbeit auf weitere Ebenen auszudehnen.
- Nach der am 28. Oktober 1996 erfolgten Unterzeichnung tritt das Rahmenabkommen in Kraft, wenn es durch die EG-Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft nach Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren ratifiziert worden ist. Das koreanische Parlament hat dem Vertrag vom 19. November 1996 zugestimmt (nach Mitteilung der Kommission hatten bis Ende November 1998 Dänemark, Finnland, Frankreich, Österreich, Schweden und Spanien das Abkommen ratifiziert).

B. Systematik des Abkommens

Das am 28. Oktober 1996 unterzeichnete Rahmenabkommen ist ein gemischtes Abkommen, da die Bestimmungen des Abkommens sowohl in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten als auch der Europäischen Gemeinschaften fallen. Daher muß das Abkommen nicht nur von der EG, sondern auch von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Vorschriften ratifiziert werden. In Deutschland

können insbesondere die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 2 Buchstabe c (Seeverkehr) und Artikel 9 Abs. 1 (Schutz geistigen Eigentums) Gegenstände der Bundesgesetzgebung berühren. Damit wird gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG ein Vertragsgesetz erforderlich.

Damit das Abkommen als durch die Gemeinschaft ratifiziert gilt und für die EG in Kraft treten kann, ist eine Ratsentscheidung erforderlich. Die Kommission hat dazu einen Vorschlag für einen Abschlußbeschuß des Rates vorgelegt, der Einstimmigkeit sowie die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich machen. Das EP hat inzwischen das Abkommen in seiner Sitzung am 12./13. Januar 1999 gebilligt (Entschließung A4-0445/98).

Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, – unterstützt vom Juristischen Dienst des Rates – ist dieser Vorschlag unvollständig. Er nennt nicht alle im Zusammenhang mit der WTO stehenden Rechtsgrundlagen (Artikel 9: Schutz des geistigen Eigentums; Artikel 10: Technische Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfung).

Eine Einigung zu dieser Frage haben die juristischen Dienste des Rates und der Kommission noch nicht erzielen können.

Das nationale Ratifizierungsverfahren ist rechtlich unabhängig von der Ratifizierung durch die EG. Daher kann das nationale Verfahren auch unabhängig von der Frage der Rechtsgrundlagen und der Ratifizierung durch die EG eingeleitet werden.

II. Besonderes

C. Inhalt des Abkommens

Das Abkommen besteht aus den 27 Artikeln des Hauptabkommens und aus einer gemeinsamen politischen Erklärung anlässlich der Unterzeichnung sowie einer Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 (Schiffbau), einer Erklärung der Republik Korea zu Artikel 7 Abs. 2 (Seeverkehr) sowie einer Auslegungserklärung der Republik Korea zu Artikel 9 Abs. 2 (Schutz geographischer Angaben) des Abkommens. Außerdem sind dem Abkommen ein Anhang (Liste der Übereinkünfte über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum gemäß Artikel 9), je eine Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7 (Seeverkehr) und Artikel 9 (Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums) sowie eine Gemeinsame Auslegungserklärung zu Artikel 23 (Nichterfüllung des Abkommens) beigefügt.

(Artikel 1)

Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Wahrung der demokratischen Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte werden als wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens festgeschrieben.

(Artikel 2)

Ziele der Zusammenarbeit

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Ziele verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Wirtschaftsbeziehungen insbesondere in den Bereichen Handel, industrielle, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie Unternehmenskooperation durch Förderung der Investitionen, auszubauen.

(Artikel 3)

Politischer Dialog

Auf der Basis der Gemeinsamen Erklärung wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet.

(Artikel 4)

Meistbegünstigung, Handelspolitische Zusammenarbeit

Im Rahmen der WTO-Regeln verpflichten sich beide Seiten, einander die Meistbegünstigung zu gewähren.

(Artikel 5)

Handelspolitische Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Handelsbereich zielt darauf ab, den Marktzugang zu verbessern und unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegebenheiten die angewandten Zollsätze nach den Grundsätzen der Meistbegünstigung festzulegen.

Sie verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen auf die Beseitigung von Handelsschranken hinzuwirken, indem sie Hemmnisse beseitigen und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz treffen.

Im Rahmen der handelspolitischen Zusammenarbeit verfolgen beide Vertragsparteien eine Politik, die auf eine Verstärkung der Kooperation im Bereich der Zollverwaltungen, eine Verbesserung des Marktzuganges für gewerbliche und landwirtschaftliche Produkte und für Dienstleistungen sowie den wirksamen Schutz des geistigen Eigentums und die Gewährleistung der Teilnahme an öffentlichen Beschaffungsaufträgen abzielt. Darüber hinaus ist eine Intensivierung des Dialogs in den Bereichen Normen und technische Vorschriften vorgesehen.

(Artikel 6)

Landwirtschaft und Fischerei

Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei sowie der dazugehörigen landwirtschaftlichen Verarbeitungsindustrie.

Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Gesundheits- und Pflanzenschutzes im sanitären und phytosanitären Bereich im Rahmen der WTO und vereinbaren einen Konsultationsmechanismus bei Vorschlägen zur Anwendung und Angleichung von Maßnahmen in diesen Bereichen.

(Artikel 7)

Seeverkehr

Beim Seeverkehr verpflichten sich beide Seiten, das Ziel eines ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr anzustreben. Beim Verkehr mit bestimmten Massengütern sollen in der Republik Korea bestehende Ladungsreservierungen innerhalb eines Übergangszeitraumes abgeschafft werden.

(Artikel 8)

Schiffbau

Beim Schiffbau wird eine Zusammenarbeit zur Förderung fairer und wettbewerbsorientierter Marktbedingungen

vereinbart. Auch sollen – im Einklang mit dem OECD-Übereinkommen über den Schiffbau – keine Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden, die den Wettbewerb verzerren könnten.

(Artikel 9)

Schutz des geistigen,
gewerblichen und kommerziellen Eigentums

Die Parteien verpflichten sich zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Sie vereinbaren, das WTO-Übereinkommen zu handelsbezogenen Aspekten der Rechte an geistigem Eigentum bis zum 1. Juli 1996 umzusetzen.

(Artikel 10)

Technische Vorschriften,
Normen und Konformitätsprüfung

Beide Seiten vereinbaren die Förderung der Anwendung international anerkannter Normen und Konformitätsprüfungssysteme.

(Artikel 11)

Konsultationen

Um den Handel zu fördern, vereinbaren die Parteien die Förderung des rechtzeitigen Austausches von Informationen über die Anwendung von Maßnahmen – Einfuhrzölle, Antidumpingverfahren –, die sich auf die Ausfuhren der anderen Vertragspartei auswirken können. Dazu wird die Möglichkeit von Konsultationen über Streitfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens eröffnet.

(Artikel 12)

Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zum Ziel, die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil in allen Bereichen zu fördern, die sie für geeignet halten. Genannt werden insbesondere Informationsaustausch im Dienstleistungssektor, Unternehmenszusammenarbeit, Investitionsförderung und Datenschutz.

(Artikel 13 bis 18)

Drogen und Geldwäsche, Wissenschaft und Technologie,
Umweltschutz, Energie, Kultur, Entwicklungshilfe

In den Artikeln 13 bis 18 sieht der Vertrag die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen vor:

- Artikel 13 Drogen und Geldwäsche
- Artikel 14 Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie
- Artikel 15 Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes
- Artikel 16 Zusammenarbeit im Energiebereich

– Artikel 17 Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Information und Kommunikation

– Artikel 18 Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Drittländern (Entwicklungshilfe)

(Artikel 19)

Gemischter Kooperationsausschuß

Die Vertragsparteien setzen einen Konsultationsausschuß ein, der gewöhnlich abwechselnd jährlich in Brüssel und Seoul tagen soll.

(Artikel 20)

Begriffsbestimmung

Der Artikel definiert die Vertragsparteien im Sinne des Abkommens als die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, je nach ihren Befugnissen, einerseits und der Republik Korea andererseits.

(Artikel 21)

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Nach der erforderlichen rechtlichen Notifizierung und dem Inkrafttreten gilt das Abkommen für fünf Jahre, mit stillschweigender Verlängerung um jeweils ein Jahr, wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist schriftlich gekündigt wird.

(Artikel 22)

Notifikation

Die Notifikation wird beim Generalsekretär des Rates und beim Außenministerium der Republik Korea vorgenommen.

(Artikel 23)

Nichterfüllung des Abkommens

Im Fall von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen. Auf Antrag der betroffenen Partei werden Konsultationen über diese Maßnahmen mit dem Ziel vereinbart, zu für beide Seiten annehmbaren Lösungen zu kommen.

(Artikel 24 bis 27)

Zukünftige Entwicklungen, Erklärungen und Anhang, Geographischer Geltungsbereich, Verbindliche Sprachen
Durch Vereinbarung kann der Vertrag auf besondere Wirtschaftszweige oder spezifische Tätigkeiten ausgedehnt werden.

Die Gemeinsame Erklärung und der Anhang zum Abkommen werden zum Bestandteil des Abkommens erklärt. Auch werden der Geltungsbereich für das Gebiet der EG und der Republik Korea festgelegt und die jeweiligen Sprachfassungen des Vertrages als verbindlich erklärt.

